



# Das neue Urheberrecht in der Informationsgesellschaft



## **Autoren:**

Dr. Christoph Cordes LL.M.  
*Rechtsanwalt in Hamburg*  
Attorney-at-Law (New York)

# **DAS NEUE URHEBERRECHT IN DER INFORMATIONSGESELLSCHAFT**

**von**

**Dr. Christoph Cordes LL.M.**

Rechtsanwalt in Hamburg  
Attorney-at-Law (New York)

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	4
2.	Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung.....	5
2.1	Alte Rechtslage.....	5
2.2	Neue Rechtslage .....	6
2.3	Schranken des Rechts: Das „Durchleiten“ von Werken und deren Vervielfältigung als Begleiterscheinung der rechtmäßigen Nutzung .....	9
2.4	Keine Erschöpfung durch öffentliches Zugänglichmachen.....	11
3.	Schutz von Verschlüsselungsmechanismen.....	12
3.1	Kern der Regelung .....	12
3.2	Die geschützten „technischen Maßnahmen“ .....	13
3.3	Der Begriff der „Umgehung“ .....	14
3.4	Anbieten und Verbreiten von Entschlüsselungsprogrammen .....	14
3.5	Strafrechtliche Sanktionen .....	15
4.	Schutz von Identifizierungsmerkmalen.....	15
4.1	Identifizierungsmerkmale.....	15
4.2	Kenntnis vom Verstoß.....	16
4.3	Weiterverbreitung manipulierter Werkstücke.....	16
4.4	Strafrechtliche Sanktionen .....	17
5.	Schranken für die Verwendung von Verschlüsselungsmechanismen und Kennzeichnungspflichten.....	17
5.1	Regelungsinhalt.....	17
5.2	Form der Entschlüsselung .....	18
5.3	Kennzeichnungspflicht.....	18
5.4	Ausnahme: Werke, die über Abrufdienste gegen Entgelt bezogen werden	20
5.5	Vertragliche Regelungen.....	21
5.6	Durchsetzung des Rechts .....	21
5.7	Strafrechtliche Sanktionen .....	21
5.8	Urheberrechtlicher Schutz des Entschlüsselungsmechanismus .....	22

5.9	Berücksichtigung bei Pauschalzahlungen von Verwertungsgesellschaften	22
6.	Neueinführung weiterer Schrankenregelungen.....	23
6.1	Nutzung für Unterricht und Forschung.....	23
6.2	Nutzung durch behinderte Menschen .....	24
6.3	Überarbeitung weiterer Schrankentatbestände .....	25
7.	Angleichung der Rechte der ausübender Künstler an die Rechtsstellung von Urhebern .....	26
7.1	Erweiterung des Kreises der ausübenden Künstler .....	26
7.2	Neuordnung des Schutzes ausübender Künstler .....	27
7.3	Umstellung von „Einwilligungsrechten“ auf ausschließliche Verwertungsrechte .....	27
8.	Übergangsfristen.....	28
9.	Zusammenfassung .....	28

## 1. Einleitung

Der Bundestag hat am 11. April 2003 das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft<sup>1</sup> verabschiedet.

Ziel des Gesetzes ist es, das Urheberrecht an die gewandelten Rahmenbedingungen anzupassen, die insbesondere die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken im Internet (z.B. Music-on-Demand, Video-on-Demand, digitalisierte Wiedergabe von Bildern, Romanen und anderen Werken) mit sich bringt.

Kernpunkt der neuen Regelung ist die Einführung eines Rechts der „öffentlichen Zugänglichmachung“. Dies ist das Recht, urheberrechtlich geschützte Werke im Internet oder in anderen Netzwerken zum Abruf bereitzuhalten. Der Urheber kann künftig das Bereithalten seines Werkes im Internet untersagen und damit eine unautorisierte Verbreitung seines Werkes frühzeitig verhindern.

Schutzmechanismen, die eine unbefugte Verwertung des Werkes verhindern sollen, werden rechtlich geschützt. Ihre Entschlüsselung, Decodierung und sonstige Umgehung kann der Rechtsinhaber ebenso untersagen wie das Anbieten und Inverkehrbringen von Soft- und Hardware, die zur Überwindung dieser Sperren dient. Soweit zu bestimmten Zwecken eine Nutzung des Werkes erlaubnisfrei zu gewähren ist, z.B. für Schul- und Unterrichtsgebrauch, hat der Rechtsinhaber den Zugang durch Zurverfügungstellung von Entschlüsselungsmechanismen zu ermöglichen. Die unbefugte Benutzung soll also erschwert, die befugte Benutzung jedoch sichergestellt werden.

Im Zuge der Gesetzesnovelle wurde ferner das Recht der ausübender Künstler neu geordnet sowie neue Schrankenregelungen, also erlaubnisfreie Benutzungstatbestände z.B. zugunsten behinderter Menschen und für Zwecke der Forschung, geschaffen.

Das Gesetz wird erhebliche Folgen für die Praxis haben. Es wird zu einer effizienteren Durchsetzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten in Deutschland beitragen. Die Gesetzesnovelle schafft aber auch neue Pflichten für die Rechtsinhaber bei der Verwer-

---

<sup>1</sup> Bundestags-Drucksache 15/38.

tung von urheberrechtlich geschützten Werken und Gegenständen eines Leistungsschutzes im Internet und in anderer digitalisierter Form.

## **2. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung**

### **2.1 Alte Rechtslage**

Nach altem Recht war umstritten, ob die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken im Internet eine erlaubnispflichtige Verwertung darstellt.

Diskutiert wurde insbesondere, ob das Einstellen und Übertragen geschützter Werke im Internet zu

- einer nach § 16 Urheberrechtsgesetz (UrhG) erlaubnispflichtigen Vervielfältigung bzw.
- einer dem Senderecht nach § 20 UrhG gleichstehende Form der öffentlichen Wiedergabe

führt.

Nach der wohl herrschenden Meinung war schon vor der Gesetzesnovelle das Bereithalten und die Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken im Internet nicht erlaubnisfrei möglich. Die Nutzung des Internets ist dadurch gekennzeichnet, dass geschützte Inhalte auf Servern zwischengespeichert und von verschiedensten Computern weitergeleitet („Routing“) und weitergegeben werden. Bereits das Durchsuchen von Internetseiten setzt einen vielfachen Zwischenspeicherungsvorgang „Caching“ beim Benutzer voraus. Die Übertragung von Werken im Internet bedinge damit eine vielfache Vervielfältigung des Werkes, die nach § 16 UrhG dem Urheberrechtssinhaber vorbehalten sei.

Eine Vervielfältigung stelle nämlich eine sogenannte „körperliche Festlegung“ des Werkes dar, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen<sup>2</sup>. Eine solche körperliche Festlegung liege

---

<sup>2</sup> Allgemeine Meinung, siehe nur BGH GRUR 1991, 449 (453) – „Betriebssystem“.

bei digitalisierten Inhalten in der Speicherung auf elektronischen Medien wie Diskette, Festplatte, CD-ROM, aber auch das Speichern auf Proxy-Servern, das Routing, Caching, Browsing usw. Alle diese Vorgänge, die notwendig sind, um im Internet Werke zu verbreiten, würden damit ein genehmigungspflichtiges Vervielfältigen von Werken voraussetzen<sup>3</sup>.

Auch das Bereithalten eines Werkes zum Abruf im Internet war nach überwiegender Auffassung bereits vor Umsetzung der Gesetzesnovelle als unbenannter Tatbestand der sogenannten „öffentlichen Wiedergabe“ nach § 15 Abs. 3 UrhG genehmigungspflichtig<sup>4</sup>.

Beide Theorien hatten gleichwohl ihre Schwächen: Einem Eingriff in das Vervielfältigungsrecht nach § 16 UrhG ließ sich entgegenhalten, dass die Übermittlung eines Werkes im Internet eher eine unkörperliche Verwertungshandlung darstelle, da keine „Hard-Copies“ in Form von Papier, Disketten o.ä., sondern lediglich ein unkörperliches Signal übermittelt wird. Nach dem traditionellen Begriff der öffentlichen Wiedergabe setzt eine solche zudem voraus, dass diese an eine Vielzahl von Personen gleichzeitig erfolgt – die Online-Übertragung im Internet aber eine Einzelübertragung darstellt<sup>5</sup>. Da § 15 Abs. 3 UrhG eine gleichzeitige Wiedergabe nicht ausdrücklich fordert, wurde gleichwohl vielfach die Auffassung vertreten, das Bereithalten zum Abruf stelle eine genehmigungspflichtige Verwertungshandlung im Sinne des § 15 Abs. 3 UrhG dar<sup>6</sup>.

## 2.2 Neue Rechtslage

Diese Rechtsunsicherheit ist nunmehr beseitigt.

---

<sup>3</sup> *Schricker/Löwenheim*, Urheberrecht, § 16 Rd-Nr. 17; *Kröger/Gimmy*, Handbuch zum Internet-Recht, Seite 311; *Cordes*, Recht der Datenbanken, in: *Gramlich/Kröger/Schreibauer*, Rechtshandbuch B2B Plattformen, § 17 Rd-Nr. 15 mit weiteren Nachweisen.

<sup>4</sup> *Schricker/Löwenheim*, Urheberrecht, § 4 Rd-Nr. 49.

<sup>5</sup> Siehe nur *Schricker/von Ungern-Sternberg*, Urheberrecht, § 15 Rd-Nr.60.

<sup>6</sup> So LG München, NJW 2000, 2214 ff., *Schricker/Löwenheim*, Urheberrecht, § 4, Rd-Nr. 49; *Michel*, ZUM 2000, 425, 426 ff.

Mit der Gesetzesnovelle wird ein Recht der „öffentlichen Zugänglichmachung“ sowie der „Wiedergabe öffentlicher Zugänglichmachung“ (§§ 15 Abs. 2 Nr. 2, 19 a und 22 UrhG) eingeführt. Der Gesetzgeber hat damit sämtliche Stufen der Verwertung urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützter Gegenstände in Netzwerken, nämlich das Bereithalten zum Abruf als auch den Vorgang des Abrufens selbst, dem Urheber als ausschließliches Verwertungsrecht zugewiesen.

Unabhängig davon, ob die mit der Übertragung eines Werkes im Internet verbundenen Zwischenspeicherungsvorgänge Vervielfältigungen nach § 16 Abs. 1 UrhG darstellen<sup>7</sup>, ist damit klargestellt, dass in jedem Falle eigene urheberrechtliche Tatbestände beim Einstellen und Abrufen von geschützten Werken im Internet verwirklicht sind.

Das „Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“ ist dabei nach § 19 a UrhG das Recht, ein urheberrechtlich geschütztes Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit „in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist“. Damit gemeint ist der Fall, daß ein urheberrechtlich geschütztes Werk, also z.B. ein Bild, ein Video oder ein Musikstück, im Internet auf einem Server abgespeichert und zum Abruf durch einen unbegrenzten Personenkreis bereitgehalten wird. Dieses Recht bleibt allein dem Urheberechtsinhaber vorbehalten.

**Beispiel 1: A fotografiert eine Statue von Henry Moore und stellt das Foto auf seiner Internet-Seite „www.a-bilder.de“ für jedermann zugänglich aus.**

**Lösung: Die Fotografie ist ein nach § 72 UrhG geschütztes Lichtbild. Sie stellt zugleich eine Vervielfältigung der urheberrechtlich geschützten Statue von Henry Moore nach § 16 Abs. 2 UrhG dar. A darf diese Vervielfältigung nur mit Einwilligung der Erben von Henry Moore auf seiner Internet-Seite zum Abruf bereithalten.**

---

<sup>7</sup> Wovon der Gesetzgeber in der Tat auszugehen scheint, wie sich der Änderung des § 16 Abs. 1 UrhG und der Schaffung des § 44a UrhG entnehmen lässt, die beide auf flüchtige Vervielfältigungen, insbesondere bei der Übertragung eines Werkes im Internet, abstellen.

**Beispiel 2: A sendet die Fotografie per E-Mail an Freund B.**

**Lösung: Es liegt keine öffentliche Zugänglichmachung vor, weil die Übermittlung nur an eine einzelne, mit A persönlich verbundene Person erfolgt. Das Fotografieren der Statue bleibt allerdings als Vervielfältigungshandlung nach § 16 UrhG weiterhin genehmigungspflichtig.**

Erlaubnispflichtig ist darüber hinaus die Wiedergabe von im Internet oder in einem sonstigen Netzwerk eingestellten Werken, also z.B. das Abrufen des auf einem Server gespeicherten Video-Clips und dessen Darstellung durch Bild und Ton auf einem Computerbildschirm (§ 22 UrhG n.F.).

Das „Recht der Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung“ nach § 22 UrhG ist allerdings – ebenso wie das Recht nach § 19 a UrhG - nur berührt, wenn die im Internet abrufbaren Inhalte „öffentlich“ wahrnehmbar gemacht werden. Nur bei einer Wiedergabe im Rahmen der Öffentlichkeit, also an eine Mehrzahl von Personen, die mit dem Wiedergebenden nicht durch persönliche Beziehungen verbunden sind, läßt das Recht eingreifen.

**Beispiel 3: C GmbH verkauft Computerbildschirme. Auf den in den Schaufenstern der C GmbH ausgestellten Bildschirmen wird die Internet-Seite des A mit der Fotografie der Statue von Henry Moore gezeigt.**

**Lösung: Es liegt eine „Wiedergabe öffentlicher Zugänglichmachung“ durch die C GmbH vor; die Abbildung der Fotografie auf den in den Schaufenstern stehenden Bildschirmen verletzt die Urheberrechte von Henry Moore.**

**Beispiel 4: B möchte sich die Fotografie noch einmal ansehen und geht dazu auf die Internet-Seite des A mit der Fotografie der Statue von Henry Moore. Er läßt sich auf seinem Bildschirm die Fotografie anzeigen.**

**Lösung:** B verletzt nicht die Urheberrechte von Henry Moore, weil die Wiedergabe nicht „öffentlich“ erfolgt, sondern nur für ihn selbst. Die öffentliche Zugänglichmachung auf der Internet-Seite des A bleibt gleichwohl eine Urheberrechtsverletzung.

### 2.3 Schranken des Rechts: Das „Durchleiten“ von Werken und deren Vervielfältigung als Begleiterscheinung der rechtmäßigen Nutzung

Die Einführung eines dem Urheber vorbehaltenen Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung hat notwendig die Einführung neuer Schrankentatbestände zur Folge. Wie bereits dargestellt, bringt die Übertragung von geschützten Werken im Internet eine Vielzahl von Zwischenspeicherungen mit sich. Könnte der Urheber jegliche Zwischenspeicherungshandlung als „öffentliche Zugänglichmachung“ nach § 19 a UrhG untersagen, wäre ein Betrieb des Internets nicht möglich.

Der Gesetzgeber hat deshalb im Bereich des Teledienstegesetzes (TDG) eine abgestufte Haftung in den §§ 9 bis 11 TDG eingeführt.

Für fremde Informationen haften Diensteanbieter nach § 9 TDG nicht, wenn sie deren Übermittlung nicht veranlasst, den Adressaten nicht ausgewählt und auch die übermittelte Information nicht ausgewählt oder verändert haben. Was zeitlich begrenzte, automatische Zwischenspeicherung angeht, die allein der Übermittlung fremder Informationen dienen, kann nach den §§ 10 und 11 TDG eine Haftung ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn der Diensteanbieter unverzüglich tätig wird, um die gespeicherten Informationen zu entfernen oder zu sperren, sobald er Kenntnis von einem rechtswidrigen Inhalt hat<sup>8</sup>.

Auch das neue Urheberrechtsgesetz lässt nunmehr Zwischenspeicherungen zu. Nach § 44 a UrhG ist eine Zwischenspeicherung erlaubnisfrei zulässig, wenn sie

- flüchtig oder begleitend ist und keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat,

---

<sup>8</sup> Siehe dazu umfassend: *Schreibauer*, Haftung der Plattformteilnehmer gegenüber Dritten, in: *Gramlich/Kröger/Schreibauer*, Rechtshandbuch B2B Plattformen, § 20 Rd-Nr. 15 ff.

- einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellt, deren alleiniger Zweck es ist,
- entweder die Übertragung in einem Netzwerk zwischen Dritten durch einen Vermittler oder aber
- die rechtmäßige Nutzung des Werkes zu ermöglichen.

Zulässig ist also das Caching, Routing oder sonstige Zwischenspeichern auf einem Server, das allein der Weiterübertragung von Daten durch einen Serviceprovider dient, der nicht selbst diese Daten anbietet. Wohl kann sich aber eine Verantwortlichkeit ergeben, wenn das Werk auf eigenen Internet-Seiten des Internet-Anbieters wiedergegeben wird bzw. abrufbar ist. Nur das Weiterleiten, an dem selbst kein wirtschaftliches Eigeninteresse besteht - und hinsichtlich dessen der Weiterleitende auch in der Regel keine sinnvollen Kontrollmöglichkeiten hat - unterliegt nicht der Eingriffsbefugnisse des Urheberrechtsinhabers.

**Beispiel 5: Internet-Provider D GmbH betreibt einen Server, über den auf die Internet-Seite des A mit der Fotografie der Henry-Moore-Statue zugegriffen werden kann.**

**Lösung: D GmbH haftet nicht für die Urheberrechtsverletzung, wenn D GmbH die Übermittlung nicht veranlasst, den Adressaten nicht ausgewählt, die Fotografie nicht selbst ausgesucht und auch nicht verändert hat.**

**Beispiel 6: D GmbH verweist auf ihrer Homepage unter der Rubrik „Kunstfotografien“ auf die Internet-Seite des A.**

**Lösung: Die Vervielfältigung durch D GmbH dient nicht allein der Vermittlung zwischen A und Dritten. Durch die Aufnahme in die Rubrik „Kunstfotografien“ wird ein eigener wirtschaftlicher Zweck von der D GmbH verfolgt. Es liegt damit seitens der D GmbH eine Urheberrechtsverletzung vor.**

Im Übrigen setzt eine zulässige Zwischenspeicherung stets die rechtmäßige Nutzung eines Werkes voraus.

**Beispiel 7: E GmbH stellt auf ihrer Homepage gegen Entgelt eine Software zur Euro-Umrechnung zur Verfügung. F lädt sich nach Zahlung des Entgelts die Software in den Arbeitsspeicher seines Computers. Weil Überlastung des Arbeitsspeichers droht, speichert der Computer die Software auf der Festplatte des F zwischen.**

**Lösung: Die Zwischenspeicherung des F ist zulässig, weil sie nur der rechtmäßigen Nutzung der Software dient und keine eigene wirtschaftliche Bedeutung hat.**

Letzteres stellt insofern keine Neuerung dar, als solche Zwischenspeicherungshandlungen, wie sie bei jeder Nutzung einer Software, dem Abruf von Inhalten im Internet und ähnliches erforderlich sind, bei einer rechtmäßigen Nutzung in der Regel miterlaubt sind. Einem Verbot notwendiger Zwischenspeicherungen würde zumeist der Vorwurf des widersprüchlichen Verhaltens entgegenzuhalten sein.

§ 44 a UrhG setzt damit die allgemeinen Haftungsbeschränkungen nach den §§ 9 ff. TDG sinnvoll fort. Zu beachten ist allerdings, dass die Anknüpfungspunkte des Teledienstegesetzes und des neuen Urheberrechts unterschiedlich sind. Die §§ 9 bis 11 TDG knüpfen vor allem an die Kenntnis von dem rechtswidrigen Inhalt an. Nach § 44 a UrhG stellt hingegen eine flüchtige, rein begleitende Vermittlung urheberrechtsverletzender Inhalte für den Vermittler keine Urheberrechtsverletzung dar, so dass selbst im Falle der Kenntnis von der Urheberrechtsverletzung kein Unterlassungsanspruch gegenüber dem Vermittler besteht. Der Urheberrechtsinhaber muss seinen Unterlassungsanspruch also gegen den Diensteanbieter, der den Zugang zu der betreffenden Web-Site herstellt, oder dem Einstellenden selbst richten; den bloß „Weiterleitenden“ kann er nicht in Anspruch nehmen.

#### **2.4 Keine Erschöpfung durch öffentliches Zugänglichmachen**

Zu beachten ist, dass - wie bei jeder unkörperlichen Verwertung - das Einstellen eines Werkes ins Internet sowie dessen Abrufen und dessen Wiedergabe auch dann nicht zu einer sogenannten Erschöpfung des Urheberrechts führt, wenn dies mit Zustimmung des Urheberrechtsinhabers geschieht. Das Recht, über alle weite-

ren Verwertungshandlungen zu bestimmen, geht dem Urheberrechtsinhaber nicht durch die Genehmigung des Abrufs im Internet verloren.

Der Urheber hat es also in der Hand, nicht nur darüber zu bestimmen, ob sein Werk überhaupt im Internet zum Abruf bereitgehalten werden darf, sondern auch darüber, ob weitere Verwertungshandlungen vorgenommen werden dürfen.

**Beispiel 8: Verlag G GmbH bietet im Internet einen Abruf-Service für wissenschaftliche Aufsätze an. H lädt sich gegen Entgelt einen Aufsatz herunter und druckt diesen auf seinem Drucker aus. H möchte den Aufsatz an interessierte Kunden verteilen.**

**Lösung: Die Vervielfältigung und Verbreitung des Aufsatzes bedarf der Einwilligung der G GmbH bzw. des Autors. Durch das Zurverfügungstellen auf Abruf im Internet ist keine Erschöpfung eingetreten.**

Das liegt daran, dass die so genannte Erschöpfung nur hinsichtlich körperlicher Vervielfältigungsstücke eingreift. Im Bereich elektronischer Medien kommt eine Erschöpfung nur insoweit in Betracht, als „Hard-Copies“, also Disketten, Bild- und Tonträger usw., mit Einwilligung des Urheberrechtsinhabers in den Verkehr gebracht werden. Nur an diesen mit Zustimmung des Urhebers in den Verkehr gebrachten Werkstücken kann Erschöpfung eintreten, so dass deren Weitervertrieb auch ohne dessen Zustimmung nach § 17 Abs. 2 UrhG möglich wird<sup>9</sup>.

### **3. Schutz von Verschlüsselungsmechanismen**

#### **3.1 Kern der Regelung**

Verschlüsselungsmechanismen spielen nicht nur im Internet eine Rolle. Hier sind sie aber von besonderer Wichtigkeit. Wer urheberrechtlich geschützte Werke, insbesondere Music-on-Demand, Video-on-Demand, Datenbanken usw., im Internet

---

<sup>9</sup> Herrschende Meinung, siehe nur *Schricker/Löwenheim*, Urheberrecht, § 4 Rd-Nr. 45; *Vogel*, ZUM 1997, 592, 600.

zum Abruf bereithält, bedarf eines wirksamen Schutzes, wenn sich die Investition amortisieren soll. Verschlüsselungs- und Schutzmechanismen stellen darüber hinaus Voraussetzungen für die Teilnahme am globalen Netzwerk dar, wenn sicherungsbedürftige Inhalte vor dem Zugriff Dritter geschützt werden müssen, wie dies bei Banken, Versicherungen, Krankenhäusern und Behörden der Fall ist.

Der Gesetzgeber stellt nunmehr den Schutzmechanismus als solchen unter Schutz und verbietet dessen Umgehung. § 95 a UrhG bestimmt, dass so genannte „technische Maßnahmen“ zum Schutze eines Werkes nicht umgangen werden dürfen, wenn dies zu dem Zwecke erfolgt, den Zugang oder die Nutzung des Werkes zu ermöglichen. Die technischen Maßnahmen können sowohl zum Schutze eines urheberrechtlich als auch leistungsschutzrechtlich geschützten Inhalts dienen.

**Beispiel 9: Musikverlag I GmbH schützt seine auf CD erscheinenden Musikstücke mit einem Kopierschutz. J kauft die CD und möchte den Kopierschutz umgehen, um sich eine Sicherungskopie zum privaten Gebrauch auf CD-R zu brennen.**

**Lösung: Die Herstellung einer Sicherungskopie zum privaten Gebrauch dürfte J grundsätzlich nach § 53 Abs. 1 UrhG vornehmen. Die Umgehung des Kopierschutzes ist ihm gleichwohl nach § 95 a UrhG untersagt.**

Erforderlich ist, dass dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass eine Umgehung vorliegt. Die „zufällige“ Umgehung wäre damit nicht erfasst, dürfte in der Praxis aber auch kaum vorkommen.

### **3.2 Die geschützten „technischen Maßnahmen“**

Als technische Maßnahme sind nach § 95 a Abs. 2 UrhG alle „Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile“ anzusehen, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, geschützte Werke betreffende Handlungen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken.

Es kommt nicht auf die Art der technischen Maßnahme an. Sowohl Hard- als auch Softwareschutzsysteme fallen unter den Begriff der technischen Maßnahme. Verschlüsselung, Codierung, sogenannte „Dongels“ (Hardware-Schlüssel) stehen gleichberechtigt nebeneinander. Nach der Definition der „technischen Maßnah-

me“ ist selbst ein einfaches Vorhängeschloss als solche „technische Maßnahme“ anzusehen, wenn es z. B. dazu dient, einen Schrank zu verschließen, in dem sich ein urheberrechtlich geschütztes Bildwerk befindet.

Die technischen Maßnahmen sind „wirksam“ im Sinne des § 95 a Abs. 1 UrhG, wenn sie die Nutzung des Werkes durch eine Zugangskontrolle oder einen Schutzmechanismus beschränken (§ 95 Abs. 2 Satz 2 UrhG). Wirksamkeit setzt nicht voraus, dass der Schutzmechanismus nicht umgangen werden kann; denn sonst würde die Norm leer laufen<sup>10</sup>.

### **3.3 Der Begriff der „Umgehung“**

Die „wirksamen technischen Maßnahmen“ sind aber nur dann gegen eine „Umgehung“ geschützt, wenn diese dazu dient, den Zugang oder die Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes zu ermöglichen. Sollen mit dem Schutzmechanismus geheimhaltungsbedürftige Informationen, z. B. von Banken, Versicherungen, Krankenkassen oder von Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, geschützt werden, die keine urheberrechtlich geschützten Werke darstellen und auch keinem Leistungsschutz unterfallen, so greift § 95 a UrhG nicht ein.

Der Hacker, der das Verschlüsselungsprogramm einer Bank umgeht, wird deshalb in der Regel § 95 a UrhG nicht verletzen. Eingreifen können in einem solchen Fall jedoch allgemeine strafrechtliche Vorschriften, die das Ausspähen und Manipulieren von Daten betreffen, so z. B. die Vorschriften der §§ 202 a StGB (Ausspähen von Daten), 263 a StGB (Computerbetrug), oder - bei Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses - die Vorschriften des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, insbesondere die §§ 1 UWG (unlautere Wettbewerbshandlungen) und 17 UWG (Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen).

### **3.4 Anbieten und Verbreiten von Entschlüsselungsprogrammen**

Verboten sind darüber hinaus Einfuhr, Verbreitung und Verkauf sowie der Besitz von Erzeugnissen, die der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen dienen. Programme, die Kopiersperren außer Kraft setzen, Verschlüsselungscodes „knacken“ oder eine Hardwaresperre überbrücken, dürfen weder angeboten noch be-

---

<sup>10</sup> Siehe Gesetzesbegründung zu § 95 a UrhG.

worben werden. Auch das Anbieten entsprechender Dienstleistungen oder gar der gewerblichen Zwecken dienende Besitz solcher Vorrichtungen und Erzeugnisse oder deren Bestandteile sind nach § 95 a Abs. 3 UrhG untersagt. Damit soll insbesondere dem schwunghaften Handeln von Programm zur Umgehung von Kopierschutz für Software, Musik-CDs, DVDs und ähnlichem ein Riegel vorgeschoben werden.

### **3.5 Strafrechtliche Sanktionen**

Das Verbot des § 95 a UrhG ist darüber hinaus strafrechtlich abgesichert. § 108 b UrhG stellt das Umgehen von Schutzmechanismen im Sinne des § 95 a Abs. 1 UrhG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren unter Strafe, wenn die Tat gewerbsmäßig und nicht ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch des Täters oder mit dem Täter persönlich verbundener Personen erfolgt.

Auch das gewerbsmäßige Herstellen, Einführen, Verbreiten, Verkaufen oder Vermieten von Vorrichtungen zur Umgehung von Schutzmechanismen im Sinne des § 95 a Abs. 3 UrhG wird unter Strafe gestellt, und zwar nach § 108 b Abs. 2 UrhG mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr. Bei nicht gewerbsmäßigem Handeln – also bei einem Handeln, das nicht auf die dauerhafte Erzielung von Einkünften angelegt ist – kann die Tat mit einem Bußgeld von bis zu € 50.000,00 nach § 111 a Abs. 1 Nr. 1 UrhG belegt werden.

## **4. Schutz von Identifizierungsmerkmalen**

### **4.1 Identifizierungsmerkmale**

Abgerundet wird das neue Schutzrechtsinstrumentarium von § 95 c UrhG, der eine Entfernung oder Veränderung der vom Rechtsinhaber stammenden Informationen für die Rechtswahrnehmung verbietet.

Solche „Informationen für die Rechtswahrnehmung“ sind nach § 95 c Abs. 2 UrhG:

- elektronische Informationen, die Werke oder andere Schutzgegenstände, den Urheber oder jeden anderen Rechtsinhaber identifizieren,

- Informationen über die Modalitäten und Bedingungen für die Nutzung der Werke oder Schutzgegenstände sowie
- die Zahlen und Codes, durch die derartige Informationen ausgedrückt werden.

Darunter fallen insbesondere Identifikations- und Kontrollnummern, elektronische oder sonstige Siegel, Aufkleber und sonstige Kennzeichnungsmittel, die den Urheber oder bzw. Rechtsinhaber identifizieren.

**Beispiel 10:** Musikverlag K GmbH bringt auf seinen Musik-CDs den Schriftzug „© 2003 K GmbH“ an. L stellt Kopien davon her, auf denen er den Copyright-Hinweis entfernt hat, um die Kopien leichter verkaufen zu können.

**Lösung:** L verletzt die Vervielfältigungsrechte der K GmbH und zugleich § 95 c UrhG.

#### 4.2 Kenntnis vom Verstoß

Wie bei § 95 a UrhG ist die Kenntnis des Handelnden erforderlich, d. h. dem Handelnden muss entweder bekannt sein oder hätte den Umständen nach bekannt sein müssen, dass er durch die Entfernung oder Veränderung der betreffenden Informationen die Verletzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert.

Auch hier dürften in der Praxis Fälle selten sein, in denen eine Handlung ohne ein solches Wissen erfolgt. So muss in der Regel jede Entfernung eines Copyright-Hinweises beim Handelnden die Erkenntnis reifen lassen, dass dadurch die unbefugte Vervielfältigung veranlasst oder zumindest erleichtert werden kann.

#### 4.3 Weiterverbreitung manipulierter Werkstücke

Das Entfernen von Kontrollnummern konnte bislang nur im Wettbewerbsrecht untersagt werden, und zwar zum Schutz eines sogenannten selektiven Vertriebsbindungssystems. § 95 c UrhG geht wesentlich weiter. Das Entfernen der betreffenden Informationen hat nunmehr nach § 95 c Abs. 3 UrhG zur Folge, dass selbst

die Verbreitung der Original-Werkstücke untersagt werden kann, wenn auf ihnen die vorgenannten Informationen beseitigt oder verändert wurden.

So sind nach § 95 c Abs. 3 UrhG die Verbreitung, Einfuhr zur Verbreitung, das Senden, die öffentliche Wiedergabe und auch die öffentliche Zugänglichmachung derartiger Werkstücke untersagt, wenn dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass dies der Verletzung von Urheberrechten dient bzw. dadurch eine solche Rechtsverletzung veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert wird. Insbesondere der Tatbestand der Verschleierung dürfte häufig gegeben sein, denn den Nachweis einer Urheberrechtsverletzung zu ermöglichen ist die Hauptaufgabe von Identifikationsinformationen und -codes.

#### **4.4 Strafrechtliche Sanktionen**

Auch dieses gesetzliche Verbot ist strafrechtlich abgesichert. § 108 b Abs. 1 Nr. 2 UrhG sanktioniert das Entfernen oder Verändern derartiger Informationen als auch die Einfuhr, Verwertung oder öffentliche Wiedergabe von entsprechend veränderten Werkstücken, wenn dadurch wenigstens leichtfertig die Verletzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert wird. Der Strafraum geht bis zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren, wenn gewerbsmäßiges Handeln vorliegt.

### **5. Schranken für die Verwendung von Verschlüsselungsmechanismen und Kennzeichnungspflichten**

#### **5.1 Regelungsinhalt**

Wer technische Schutzmaßnahmen einsetzt, muss nach § 95 b UrhG denjenigen die notwendigen Mittel zum rechtmäßigen Zugang zu dem Werke zur Verfügung stellen, die aufgrund einer sogenannten Schrankenbestimmung im Urheberrechtsgesetz zur erlaubnisfreien Nutzung des Werkes berechtigt sind. Das betrifft insbesondere eine Nutzung für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch, zum Zwecke der Rechtspflege, öffentlichen Sicherheit, für Schulfunksendungen usw.

Der Gesetzgeber stellt damit das „Gleichgewicht“ zwischen diesen Nutzergruppen und dem Rechtsinhaber wieder her, das durch die Verwendung von Schutzmechanismen, insbesondere im Bereich des Internets, aber auch in der Softwarever-

schlüsselung, gestört wird. Im Normalfall ist nämlich die Benutzung des Werkes dem Begünstigten unproblematisch möglich. So kann z. B. ein Aufsatz, Schaubild oder ähnliches für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch normalerweise ohne Schwierigkeiten fotokopiert werden. Werden jedoch wirksame Schutzmechanismen eingesetzt, ist der begünstigte Personenkreis darauf angewiesen, dass ihm die notwendigen Mittel zur Überwindung des Schutzmechanismus an die Hand gegeben werden.

## 5.2 Form der Entschlüsselung

In welcher Form dem Begünstigten Zugang zu dem Werk oder dem leistungsschutzrechtlich geschützten Gegenstand gewährt wird, bleibt dem Rechtsinhaber überlassen.

**Beispiel 11:** Verlag M GmbH gibt einen historischen Atlas auf CD-ROM heraus. Die CD-ROM ist mit einem Kopierschutz versehen. Lehrer N möchte für den eigenen Unterricht eine Grafik zur französischen Revolution verwenden.

**Lösung:** M GmbH hat nach § 95 d UrhG in Verbindung mit § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG die Nutzung zu ermöglichen. M GmbH hat die Wahl, wie dies geschehen soll, und kann z.B. Kopien der Grafik, eine Software zum zeitweiligen Überwinden des Kopierschutzes oder einen Zugang zu dem Werk auf der Homepage der M GmbH zur Verfügung stellen.

## 5.3 Kennzeichnungspflicht

Wer Schutzmechanismen einsetzt, muss ferner nach § 95 d UrhG das Werk oder den anderen Schutzgegenstand zur Ermöglichung von Ansprüchen der Begünstigten mit

- seinem Namen oder seiner Firma und
- der zustellungsfähigen Anschrift

versehen. Die zustellungsfähige Anschrift besteht im Regelfall aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort.

Werden technische Schutzmaßnahmen verwendet, so besteht darüber hinaus eine Kennzeichnungspflicht im Hinblick auf die Eigenschaften der technischen Maßnahmen. Dabei muss nicht im einzelnen der technische Ablauf der jeweiligen Schutzmaßnahme beschrieben werden, sondern es muss nur darauf hingewiesen werden, dass und welche Art von Schutzmechanismus verwendet wird, z. B. dass ein Kopierschutz besteht, dass die betreffende Software mit einem „Expiration date“ versehen ist, also nach Ablauf einer bestimmten Nutzungsfrist nicht weiter genutzt werden kann, oder dass Zugang und Nutzung in sonstiger Weise eingeschränkt oder auf Berechtigte beschränkt werden.

**Beispiel 12: O GmbH schützt ihre auf DVD gespeicherten Videofilme mit einem Kopierschutz.**

**Lösung: Auf der Verpackung der DVD müssen der Hinweis „kopiergeschützt“ sowie Name (Firma) und Anschrift der O GmbH angegeben werden.**

Diese Norm dient weniger der Warnung oder der Abschreckung vor unzulässigen Umgehungsmaßnahmen als vielmehr dazu, den Verbraucher über den Umfang der eingeräumten Rechte aufzuklären. Sie hat damit zugleich wettbewerbsschützende Funktion – auch wenn dies im Urheberrechtsgesetz systemfremd ist.

Derartige Schutzmechanismen können die zulässigerweise bestehenden Nutzungsmöglichkeiten erheblich einschränken. Es liegt auf der Hand, dass ein z. B. zeitlich begrenztes Nutzungsrecht einen geringeren wirtschaftlichen Wert als ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht hat, wie dies durch die Implementierung eines so genannten „Expiration date“ in einer Software geschehen kann, das nur nach einer förmlichen Registrierung oder dem Erwerb einer Nachlizenz auf einen weiteren Zeitraum erstreckt werden kann. Aber auch das Bestehen eines Kopierschutzes schränkt zulässige Nutzungsmöglichkeiten des Käufers ein. So kann die zulässige Privatkopie zu Sicherungszwecken von einer mit einem Kopierschutz versehenen Musik-CD oder DVD nicht gezogen werden. Damit steht dem Käufer nicht mehr die Möglichkeit offen, die an und für sich zulässige Nutzung auf einem anderen Medium (z. B. Überspielen einer Musik-CD auf Tonband) als auch eine Sicherung seiner Lizenz durch Anfertigung einer Sicherungskopie vorzunehmen.

Zwar war es auch bereits nach früherem Recht unter Gewährleistungsgesichtspunkten geboten, über die Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten umfassend aufzuklären, wie dies in der Praxis auch häufig geschah; denn ohne besondere Aufklärung wird der Verbraucher beim Kauf einer Musik-CD oder dem Kauf einer Standard-Software in der Regel von einer zeitlich unbegrenzten, ohne Kopierschutz erfolgenden Zurverfügungstellung des Werkes ausgehen. Mit zunehmender Verbreitung von Schutzmechanismen wird man jedoch von einer solchen "Sollbeschaffenheit" kaum länger ausgehen können, so dass § 95 d Abs. 1 UrhG im Sinne des Verbraucherschutzes und der gleichen Wettbewerbsbedingungen eine explizite Aufklärungspflicht schafft.

Auch die Kennzeichnungspflicht nach § 95 b Abs. 2 S. 1 UrhG ist als Ordnungswidrigkeit sanktioniert und kann nach § 111 a Abs. 1 Nr. 3 UrhG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu € 10.000,00 belegt werden.

#### **5.4 Ausnahme: Werke, die über Abrufdienste gegen Entgelt bezogen werden**

Keine Anwendung findet § 95 b Abs. 1 S. 1 UrhG auf Werke, die im Internet gegen Entgelt zum Abruf bereit gehalten werden, wie z. B. Music-on-Demand, Video-on-Demand und andere entgeltliche Abrufdienste.

Wird also im Internet gegen Entgelt ein Werk bereitgehalten, so kann z.B. auch nicht zur Nutzung für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch der Begünstigte die Zugänglichmachung oder Zurverfügungstellung einer Kopie verlangen (§ 95 b Abs. 3 UrhG). Dies ist ein Systembruch, der aber durch die zwingenden Vorgaben der EG-Richtlinie 2001/29/EG bedingt ist und vorrangig auf die effiziente Lobby-Arbeit der betreffenden Verwerterkreise zurückzuführen sein dürfte.

**Beispiel 13:** Verlag P GmbH bietet im Internet ein botanisches Lexikon an, das gegen Entgelt online genutzt werden kann. Der Zugang ist nur bei Eingabe eines Passwortes möglich. Prof. Q möchte Auszüge des Lexikons für die Abschlussprüfung seiner Biologiestudenten nutzen.

**Lösung:** Prof. Q hat keinen Anspruch auf Zurverfügungstellung eines Schlüssels (Passworts)

**oder auf sonstige Ermöglichung des Zugangs, weil das Werk online gegen Entgelt angeboten wird (§ 95 b Abs. 3 UrhG).**

**Beispiel 14: P GmbH bietet das Lexikon auch als gebundenes Buch an.**

**Lösung: Prof. Q hat weiterhin keinen Anspruch auf Zurverfügungstellung eines Schlüssels (Passworts); kann aber ohne Erlaubnis der P GmbH Kopien aus der Buchausgabe gemäß § 53 Abs. 3 Nr. 3 UrhG anfertigen.**

## **5.5 Vertragliche Regelungen**

§ 95 b Abs. 1 UrhG ist nicht abdingbar. Vereinbarungen zum Ausschluss der Verpflichtung sind nach Satz 2 dieser Vorschrift unwirksam. Vereinbart werden kann aber, in welcher Form die Zugänglichmachung bewirkt wird.

## **5.6 Durchsetzung des Rechts**

Ein Selbsthilferecht steht dem Begünstigten nicht zu (§ 95 b Abs. 2 UrhG). Der Begünstigte muss ggf. Klage gegen den Rechtsinhaber auf Zurverfügungstellung des „Schlüssels“ oder einer sonstigen Zugänglichmachungshilfe erheben. Erleichtert wird eine solche Klage dadurch, dass der Anspruch auf einen Verbraucherschutzverband gemäß § 2 a Abs. 1 Unterlassungsklagengesetz in Verbindung mit § 3 a Unterlassungsklagengesetz übertragen werden kann.

## **5.7 Strafrechtliche Sanktionen**

Die Nichtzurverfügungstellung der entsprechenden Schlüssel ist darüber hinaus als Ordnungswidrigkeit sanktioniert und kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu € 100.000,00 gemäß § 111 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 UrhG belegt werden.

## 5.8 Urheberrechtlicher Schutz des Entschlüsselungsmechanismus

§ 95 b Abs. 4 UrhG stellt schließlich klar, dass auch die Entschlüsselungsmechanismen, die dem Begünstigten vom Rechtsinhaber zur Verfügung gestellt werden, dem Schutz des § 95 a UrhG unterfallen.

Diese Entschlüsselungsmechanismen dürfen nicht ihrerseits entschlüsselt, decodiert oder in sonstiger Form umgangen werden. Der Entschlüsselungsmechanismus darf insbesondere nicht kopiert werden, um vom Betreffenden außerhalb seiner Zweckbestimmung eingesetzt zu werden.

**Beispiel 15:** Verlag R GmbH stellt Käufern seiner kopiergeschützten Software einen Schlüssel zur Verfügung, der die Herstellung genau einer Sicherungskopie ermöglicht. S ist ein findiger „Hacker“ und schafft es, mehrere Kopien zu seinem privaten Gebrauch zu ziehen.

**Lösung:** Die Herstellung von Kopien zum privaten Gebrauch ist nach § 53 Abs. 1 UrhG grundsätzlich zulässig. S verletzt gleichwohl durch die Umgehung des Entschlüsselungsmechanismus die §§ 95 a, 95 b Abs. 4 UrhG.

Mechanismen zur Entschlüsselung, Decodierung oder sonstigen Umgehung der Entschlüsselungsmechanismen dürfen dementsprechend auch weder beworben, noch angeboten, noch in den Verkehr gebracht werden.

## 5.9 Berücksichtigung bei Pauschalzahlungen von Verwertungsgesellschaften

Die Verwendung von technischen Schutzmaßnahmen ist schließlich gemäß § 13 Abs. 4 UrhG bei der Gestaltung von Tarifen von Verwertungsgesellschaften zu berücksichtigen. Dem liegt nach der Gesetzesbegründung der Gedanke zugrunde, dass derjenige, der seine Rechte durch technische Schutzmaßnahmen schützt, bereits über dieses technische Schutzinstrumentarium Einnahmen erzielen wird und damit im geringeren Maße für Pauschalzahlungen auf der Basis der §§ 54 und 54 a UrhG zu berücksichtigen ist.

## 6. Neueinführung weiterer Schrankenregelungen

Neben der Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft stellt die Einführung neuer Schrankenregelungen für Urheberrechte einen Schwerpunkt des Gesetzes vom 11. April 2003 zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft dar.

### 6.1 Nutzung für Unterricht und Forschung

Für öffentliches Aufsehen hat vor allem die Regelung des neu eingeführten § 52 a UrhG gesorgt, der es Schulen, Universitäten und Forschungseinrichtungen erlaubt, Publikationen ohne Genehmigung der Autoren und Verlage einem begrenzten Kreis von Schülern oder Forschern nicht nur wie bisher in Papierform, sondern nun auch online, beispielsweise über ein Intranet, zugänglich zu machen.

Nach heftigem Widerstand der wissenschaftlichen Fachverlage ist § 52 a UrhG darauf beschränkt worden, dass nicht mehr ganze Werke, sondern nur noch „kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften“ zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung dem vorgenannten Kreis von Unterrichtsteilnehmern zugänglich gemacht werden dürfen.

Gleichermaßen zulässig ist die Zurverfügungstellung von veröffentlichten Teilen eines Werkes, Werken geringen Umfangs sowie einzelnen Beiträgen aus Zeitungen und Zeitschriften für die eigene wissenschaftliche Forschung (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 UrhG). Die öffentliche Zugänglichmachung muss dabei stets auf den Kreis der betreffenden Personen begrenzt sein.

**Beispiel 16:** Prof. T möchte Doktoranden einzelne Fachaufsätze für deren eigene wissenschaftliche Forschung über das Internet zur Verfügung stellen.

**Lösung:** Die Zurverfügungstellung über das Internet ist nach § 52 a Abs. 1 Nr. 2 UrhG nur zulässig, wenn durch Passwörter oder ähnliches gesichert ist, dass nur die Doktoranden von Prof. T Zugriff auf die Artikel nehmen können.

Handelt es sich um ein für den Unterrichtsgebrauch bestimmtes Werk, also um ein Schulbuch, ist es nur mit Einwilligung des Berechtigten möglich, dieses öffentlich zugänglich zu machen. Der Einwilligung bedarf auch die Zurverfügungstellung eines Filmwerkes, sofern nicht bereits zwei Jahre nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern abgelaufen sind.

Wie bei anderen Schrankenbestimmungen ist auch diese Verwertung vergütungspflichtig. Der Vergütungsanspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden (§ 52 a Abs. 4 UrhG).

Auf Widerstand ist die Regelung des § 52 a UrhG vor allem deshalb gestoßen, weil die digitale Weiterverbreitung selbstverständlich erleichtert wird, wenn ein Werk erst einmal eingescannt und in einem Intranet in digitaler Form zur Verfügung gestellt wird. Nachdem das Einscannen heutzutage allerdings technisch keinerlei Schwierigkeit mehr bedeutet, ist der erleichternde Effekt eher gering<sup>11</sup>. Die Geltung des § 52 a UrhG wurde zudem auf Ende 2006 befristet.

## 6.2 Nutzung durch behinderte Menschen

Neu eingeführt wurde des Weiteren ein Privilegierungstatbestand für behinderte Menschen. Nach § 45 a UrhG ist die nicht zu Erwerbszwecken dienende Vervielfältigung und Verbreitung eines Werkes ausschließlich für und an behinderte Menschen, um diesen ein Werk zugänglich zu machen, an deren Wahrnehmung sie bislang aufgrund ihrer Behinderung ausgeschlossen waren, erlaubnisfrei möglich. Damit sollen z.B. die Übertragung von Schriftwerken in Blindenschrift und ähnliche Zweitverwertungsformen für Behinderte ermöglicht werden.

Der Tatbestand des § 45 a Abs. 1 UrhG greift jedoch nur ein, soweit die Vervielfältigung nicht zu Erwerbszwecken dient und soweit diese zur Ermöglichung des Zugangs erforderlich ist. Nach der Gesetzesbegründung ist dafür einerseits darauf abzustellen, ob andere geeignete Verwertungsformen den Behinderten zur Verfügung stehen. Die Übertragung in Blindenschrift wird deshalb z.B. nicht erforderlich sein, wenn bereits Hörbücher des Werkes auf dem Markt befindlich sind. Andererseits soll ein Preisvergleich zwischen den verschiedenen Verwertungsformen

---

<sup>11</sup> So auch *Meyer-Ewert*, Reform des Urheberrechts bedroht Verlage nicht, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30. April 2003, Seite 21.

vorzunehmen sein, so dass im vorgenannten Falle die Übertragung in Blindenschrift zulässig ist, wenn das Hörbuch nicht zu einem „vergleichbaren“ Preis auf dem Markt angeboten wird.

Die Vervielfältigung unterliegt einem Vergütungsanspruch, der nur von einer Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Ausgenommen davon sind einzelne Vervielfältigungsstücke, für die keine Vergütung zu zahlen ist.

### **6.3 Überarbeitung weiterer Schrankentatbestände**

Eine Überarbeitung haben darüber hinaus verschiedene weitere Schrankentatbestände erfahren.

So wurde beispielsweise § 50 UrhG dahingehend erweitert, dass eine Berichterstattung über Tagesereignisse nicht nur durch Funk, Film sowie in Zeitungen oder Zeitschriften, sondern auch „durch ähnliche technische Mittel“, also insbesondere online im Internet, erfolgen kann.

Die Bewerbung von Bildschirmen, Druckern, Modems und anderen Geräten zur elektronischen Datenverarbeitung wurde in den Tatbestand des § 56 UrhG aufgenommen, der die Vorführung derartiger Geräte unter öffentlicher Wiedergabe geschützter Werke ermöglicht, also z. B. das Vorführen eines Computerbildschirms durch Abruf eines geschützten Bildwerkes, soweit dies für die Vorführungszwecke erforderlich ist.

Deutlich erweitert wurde der Tatbestand des § 58 UrhG, der nunmehr erlaubt, zur öffentlichen Ausstellung oder zum öffentlichen Verkauf bestimmte Werke zum Zwecke der Werbung zu vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen, d. h. im Internet auf Abruf bereit zu halten. Darüber hinaus ist eine Vervielfältigung und Verbreitung von Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen im Zusammenhang mit einer Ausstellung oder zur Dokumentation von Beständen erlaubnisfrei möglich, soweit damit keine eigenständigen Erwerbszwecke verfolgt werden.

**Beispiel 17:      Auktionshaus U GmbH bildet auf seiner Homepage Bilder zeitgenössischer Künstler ab, die auf der nächsten Auktion angeboten werden.**

**Lösung:** Die öffentliche Zugänglichmachung der Werke ist nach § 58 UrhG erlaubnisfrei möglich.

Die Vervielfältigung und Verbreitung von Bildnissen des Auftraggebers durch denselben oder seine Rechtsnachfolger darf nur noch unentgeltlich und nicht zu gewerblichen Zwecken vorgenommen werden (§ 60 UrhG n.F.) – also nicht z. B. zur Eigenwerbung eines Unternehmens oder zum Verteilen von Handzetteln, wie die Gesetzesbegründung hervorhebt.

**Beispiel 18:** V ist Geschäftsführer der W GmbH. Er lässt von sich ein Portrait malen, das er in der Firma aufhängt. Für sein Wohnzimmer lässt er eine Fotokopie anfertigen.

**Lösung:** Die Fotokopie ist nach § 60 UrhG zulässig, da sie nicht gewerblichen Zwecken dient.

Diverse Folgeänderungen betreffen schließlich die Einführung des Tatbestands der „öffentlichen Zugänglichmachung“ (also das Bereithalten zum Abruf im Internet), so beispielsweise Änderungen der §§ 46 Abs. 3 S. 1, 52 Abs. 3, 53 Abs. 3 und 69 c Nr. 4 UrhG.

## **7. Angleichung der Rechte der ausübender Künstler an die Rechtstellung von Urhebern**

Schließlich regelt das Gesetz, dass ausübende Künstler in ihrer Rechtstellung umfassend derjenigen von Urhebern angenähert werden.

### **7.1 Erweiterung des Kreises der ausübenden Künstler**

Nach dem neu gefassten § 73 UrhG wird der Kreis der ausübenden Künstler über diejenigen, die ein urheberrechtlich geschütztes Werk vortragen, aufführen oder bei dessen Vortrag oder Aufführung künstlerisch mitwirken, auf all jene erweitert, bei denen Gegenstand des künstlerischen Wirkens „Ausdrucksformen der Volkskunst“ sind. Das betrifft insbesondere Fälle, in denen althergebrachte Märchen, Geschichten, Volksweisen oder Volkslieder zum Vortrag gebracht werden, die

aufgrund Zeitablaufs (Auslaufen der urheberrechtlichen Schutzfristen) oder mangelnder individueller Schöpfung keine urheberrechtlichen Werke darstellen.

## **7.2 Neuordnung des Schutzes ausübender Künstler**

Die §§ 74 bis 83 UrhG wurden vollständig neu geordnet und zum Teil neu gefasst. Der Aufbau folgt systematisch dem Aufbau des Schutzes der Urheber.

So werden in § 74 Abs. 1 UrhG die Persönlichkeitsrechte ausübender Künstler (bislang in § 83 UrhG a.F. geregelt) parallel zu § 13 UrhG ausgestaltet. Dem ausübenden Künstler steht insbesondere das Recht zu, in Bezug auf seine Darbietung als solcher anerkannt zu werden und zu bestimmen, ob und mit welchem Namen er genannt wird. Haben mehrere Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht und erfordert die Nennung jedes Einzelnen von ihnen einen unverhältnismäßigen Aufwand, so kann nur die Nennung des Namens der Künstlergruppe gefordert werden (§ 74 Abs. 2 UrhG). Schutz gegen Entstellung gewährt § 75 UrhG (bislang § 83 Abs. 1 und 2 UrhG a.F.).

## **7.3 Umstellung von „Einwilligungsrechten“ auf ausschließliche Verwertungsrechte**

Die Rechte der Aufnahme, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe sowie der weiteren Nutzung sind in den §§ 77 bis 79 UrhG geregelt. Eine Änderung geht damit einher, dass die Verwertung künstlerischer Leistungen nicht mehr von der „Einwilligung“ des ausübenden Künstlers abhängig gemacht wird, sondern dem ausübenden Künstler – in Angleichung an den Urheber – ausschließliche Verwertungsrechte zugewiesen werden.

Der Unterschied ist in der Praxis allerdings eher gering und kann wohl, wenn überhaupt, nur in der Insolvenz des ausübenden Künstlers von Bedeutung sein. Schon vor der Novelle war es nämlich möglich im Wege der Einwilligung Dritten die Nutzung der Leistung in einer nach Zeit, Raum und Inhalt begrenzte Weise zu erlauben. Die Neuregelung hat daher wohl vor allem die Funktion, das Recht der ausübenden Künstler rechtssystematisch aufzuwerten.

## 8. Übergangsfristen

Die Gesetzesnovelle tritt nach Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes am Tage nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Mit der Verkündung wird noch vor der Sommerpause 2003 gerechnet. Nach Art. 6 Absatz 2 des Gesetzes bestehen allerdings bestimmte Übergangsfristen: So treten

- der Anspruch auf Zurverfügungstellung von Mitteln zur Überwindung technischer Schutzmaßnahmen nach § 95 b Abs. 2 UrhG und
- die Hinweispflicht auf Name bzw. Firma und zustellungsfähige Anschrift des technische Schutzmaßnahmen Verwendenden nach § 95 d Abs. 2 UrhG sowie
- die Sanktionierung dieser Pflichten nach §§ 111 a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 UrhG, 111 a Abs. 3 UrhG

erst ein Jahr nach Verkündung des Gesetzes in Kraft.

## 9. Zusammenfassung

Das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft mischt die Karten neu, was die digitale Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und Gegenstände eines Leistungsschutzes in Netzwerken angeht. Die Rechtsstellung der Urheberrechts- und Leistungsschutzrechtsinhaber wird durch die Einführung eines Tatbestandes der „öffentlichen Zugänglichmachung“ für das Bereithalten zum Abruf im Internet und durch die Erstreckung des Tatbestandes der „öffentlichen Wiedergabe“ auf das Wiedergeben solcher im Internet bereithaltener Schutzgegenstände wesentlich gestärkt. Gestärkt werden die Rechtsinhaber auch durch einen rechtlichen Schutz von Schutzmechanismen wie Verschlüsselungssystemen, Kopierschutz, Zugangssperren usw. Der Schutz wird abgerundet durch ein – auch strafrechtlich sanktioniertes – Verbot der Entfernung von Identifikations- und Kontrollmerkmalen, wie insbesondere Urheberrechtshinweisen, Hinweisen auf eingeschränkte Nutzung, Kontroll- und Identifikationscodes.

Die Nutzung solcher Schutzmechanismen und -codes birgt aber auch Verpflichtungen. Wer technische Schutzmechanismen nutzt, muss berechtigten Nutzer-

gruppen, wie z. B. den durch einen erlaubnisfreien Tatbestand zur Nutzung eines Werkes im Schul- und Unterrichtsgebrauch Begünstigten, die Mittel zur Nutzung seines Werkes an die Hand geben. Er muss auf die Verwendung technischer Schutzmaßnahmen hinweisen, sowie zur Durchsetzung des Zugangsanspruches das Werk mit seinem Namen oder Firma sowie seiner Anschrift kennzeichnen.

Kein Untersagungsanspruch steht dem Rechtsinhaber gegen begleitende, nur vorübergehende Vervielfältigungshandlungen zu, die entweder zur rechtmäßigen Nutzung des Werkes erforderlich oder von einem Vermittler ohne eigene wirtschaftliche Bedeutung (Weiterübermittlung im Rahmen des Routing, Cashing oder ähnlichen begleitenden Vervielfältigungshandlungen) vorgenommen werden.

Die Novelle nimmt damit eine Anpassung des Urheberrechts an die Anforderungen des digitalen Zeitalters vor. Die mit der Einstellung digitalisierter Werke in Netzwerke wie das Internet erheblich gewachsenen Missbrauchsmöglichkeiten erfahren ein wesentliches Korrektiv. Es bleibt nun abzuwarten, wie sich das Gesetz in der Praxis bewährt.

\* \* \*

# Einladung zu einem 1-tägigen Praxis-Seminar

## Arbeitsrecht aktuell

Sichere Verträge, Fehlerfreie Kündigungen, Richtiger Umgang mit Teilzeit- und Befristung

Grundlage und Herzstück eines jeden Arbeitsverhältnisses ist der Arbeitsvertrag. Seit Januar 2003 gilt das AGB Recht auch für Altverträge. **Spätestens jetzt müssen Sie Ihre gesamten Arbeitsverträge überprüfen und ggf. abändern.** Haben Sie geringfügig Beschäftigte? Seit 1. April 2003 gelten die neuen Regelungen für Mini-Jobs! Erfahren Sie in unserem Praxis-Seminar aktuell alles über Minijobs, Arbeitnehmerüberlassung, erleichterte Befristung älterer Arbeitnehmer, Ich-AG, Teilzeit und Befristung, sowie Kündigung und Abfindung.

### Programmübersicht

- **Hartz-Gesetze:**  
Mini-Jobs, Ich-AG, Scheinselbstständigkeit, erleichterte Befristung älterer Arbeitnehmer  
Arbeitnehmerüberlassung
- **Schuldrechtsreform:**  
AGB-Check für neue und bestehende Verträge  
Gesetzliches Widerrufsrecht bei Aufhebungs- und Abwicklungsverträgen
- **Teilzeit und Befristung:**  
Professionelle Abwehr von Teilzeitanträgen  
Zulässige Befristung von Arbeitsverträgen
- **Auswirkungen des Betriebsübergangs § 613a BGB**  
Fortbestand der Arbeitsverhältnisse  
Weitergeltung von Betriebsvereinbarungen  
Kündigung
- **Betriebsverfassungsgesetz**
- **Neueste Rechtsprechung zur Kündigung von Arbeitsverhältnissen**  
Arbeitsverträge richtig beenden  
Kündigungsgründe  
Korrekte Aufhebungs- und Abwicklungsverträge



**Referent:** Rechtsanwalt Dr. Ohlendorf Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Esche, Schumann Commichau in Hamburg und Rechtsanwalt Dr. jur. Sander, Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Sander & Kollegen in Berlin

**Uhrzeit:** von 9.00 bis ca. 17.00 Uhr

**Gebühr:** € 440,- (zzgl. MwSt.) pro Person inkl. Mittagessen, Getränke und Seminarunterlagen

**Ja,** ich melde hiermit \_\_\_ Person(en) zum Praxis-Seminar

„Arbeitsrecht aktuell“ an.

- 16.09.03 in Hamburg (AR-922)     08.10.03 in Leipzig (AR-1023)     09.10.03 in München (AR-1026)     28.10.03 in Berlin (AR-1024)     04.11.03 in Hannover (AR-1125)

Die Teilnahmegebühr von jeweils € 440,- (zzgl. MwSt.), entrichten wir nach Erhalt der Rechnung. Bei Rücktritt spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr von € 40,- erhoben, danach ist der gesamte Betrag fällig. Die Vertretung des Angemeldeten ist möglich.

1. Teilnehmer/Position
  2. Teilnehmer/Position
- Homepage  
E-Mail-Adresse  
Datum/Unterschrift  
WA-Nr.: N-1656

**IHRE ANTWORT EINFACH PER FAX ZURÜCK AN: 040 – 41 33 21 10  
ODER ÜBER DIE ONLINE ANMELDUNG**